

Bestimmungen zum Nachweis des Spur-/Fährtenlautes (Stand 16.06.2019)

§ 1 Zweck des Nachweises

- 1) Aus Gründen des Tierschutzes und aus jagdpraktischen Erwägungen sollten bei Drückjagden im Wald möglichst spur-/fährtenlaute Hunde eingesetzt werden. Dies gilt in besonderem Maße für lang und anhaltend jagende Hunde.

§ 2 Zulassung

- 1) Der Hund muss mindestens 10 Monate alt sein. Nach oben gibt es keine Altersbegrenzung.
- 2) Der Hund muss – in der Regel über seine Chip-Nummer - eindeutig identifizierbar sein.
- 3) Der Hund muss einen gültigen Impfpass besitzen.
- 4) Zugelassen werden Hunde, die anderweitig keine Möglichkeit haben, einen Spur-/Fährtenlautnachweis zu erbringen.
- 5) Der Hundeführer muss über einen gültigen Jahresjagdschein verfügen.
- 6) Mit seiner Unterschrift erklärt der Hundeführer auch, dass der Hund bei Drückjagden im Wald eingesetzt werden soll oder bereits eingesetzt wurde.
- 7) Hundeführer mit Hunden von Zuchtvereinigungen mit eigenem Prüfungswesen erbringen den Nachweis im Regelfall im Rahmen ihrer Vereinsprüfungen. Nur in begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich; hierüber entscheidet der AK-Leiter.

§ 3 Abnahme des Nachweises

- 1) Der ÖJV-BW benennt auf Anfrage eines oder mehrerer Hundeführer zwei geeignete und sachkundige Prüfer. Es obliegt den Prüfern, die Abnahme des Nachweises gemäß den vorliegenden Bestimmungen selbständig zu organisieren und abzunehmen. Den Anordnungen der Prüfer ist grundsätzlich Folge zu leisten.
- 2) Alternativ können fixe Termine zur Abnahme des Nachweises festgelegt werden. Sie sind mindestens vereinsöffentlich bekannt zu machen.
- 3) Das Schnallen des Hundes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr; der Hundeführer muss das Schnallen des Hundes aber verweigern, wenn er die Sicherheit des Hundes gefährdet sieht.
- 4) Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf die Abnahme des Spur-/Fährtenlautnachweises. Die Prüfer können die Abnahme des Nachweises nach pflichtgemäßem Ermessen verweigern und sind zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.
- 5) Die Bestätigung des Lautes erfolgt auf dem Formblatt "Spur-/Fährtenlautnachweis".

§ 4 Nachweis des Spur-/Fährtenlautes

- 1) Der Hund wird auf einer frischen Wildspur/-fährte angesetzt und geschnallt. Dies darf erst nach Aufforderung durch einen Prüfer geschehen.
- 2) Der Hund darf das Wild vor dem Ansetzen nicht sehen, das Wild muss also für den Hund außer Sicht sein, wenn er angesetzt wird. Der Hund muss die Spur / Fährte aufnehmen und ihr ohne Sichtverbindung so lange spur-/fährtenlaut folgen, bis das spur-/fährtenlaute Jagen von den Prüfern eindeutig bestätigt werden kann. Kommt der Hund danach bis auf Sicht an das Wild heran, so ist bleibt die Arbeit als „bestanden“ gewertet.
- 3) Der Nachweis wird vorzugsweise auf der Hasenspur im freien Feld erbracht, weil hier der Laufweg des Wildes sehr gut erkennbar ist.

- 4) In Einzelfällen kann der Lautnachweis an anderen Wildarten, auch an Schalenwild erbracht werden. In diesem Fall soll die Arbeit des Hundes zugleich genutzt werden, um Schalenwild zu erlegen. Wird der Nachweis in Ermangelung anderer Möglichkeiten im Wald erbracht, so muss der Laufweg des Wildes ausreichend weit eingesehen werden können.
- 5) Der Laut muss zügig einsetzen, nachdem der Hund die Spur / Fährte aufgenommen hat und abbrechen, wenn der Hund von der Spur / Fährte abkommt. Solange der Hund der Spur / Fährte folgt, muss der Laut konstant bleiben. Der Laut muss gut vernehmbar sein. Zuchtrelevante Aspekte wie Spurwille, Spursicherheit und Nasenleistung spielen bei diesem Nachweis keine Rolle.
- 6) Stumm jagende Hunde, Hunde mit zu spärlichem Laut und anhaltend waidlaut jagende Hunde erhalten keinen Nachweis.
- 7) Der Nachweis des spur-/fährtenlauten Jagens kann alternativ zu den Abs. 3) und 4) auch bei Bewegungsjagden im kleinen Rahmen erbracht werden. Hierzu muss der Hund von den zwei Prüfern beim spur-/fährtenlauten Ausarbeiten einer warmen Spur / Fährte beobachtet werden, nachdem – möglichst einige Minuten zuvor - der Laufweg des Wildes beobachtet werden konnte. Auch dann darf der Hund bei seiner Arbeit keinesfalls das Wild sehen; Abs. 2) Satz 3 bleibt anwendbar.

§ 5 Eignung der Prüfer

- 1) Als Prüfer geeignet sind vom ÖJV-BW ausgewählte, erfahrene Hundeführer mit gültigem Jahresjagdschein, die in der Regel mindestens einen Hund erfolgreich auf einer Spur-/Fährtenlautprüfung geführt haben. Sie müssen zudem über den Sachkundenachweis des ÖJV-BW zur fremden Abnahme des Spur-/Fährtenlauts verfügen.

§ 6 Reviere

- 1) Prüfer und Hundeführer sorgen gemeinsam für ein geeignetes Revier zur Abnahme des Nachweises

§ 7 Tierschutz

- 1) Hunde dürfen aus Gründen des Tierschutzes nicht gezielt an sichtigem Wild geschallt werden. Die Bestätigung des sichtlauten Jagens ist nicht Ziel dieses Nachweises. Wird ein Hund, der einer frischen Spur / Fährte ohne Laut folgt, anschließend eindeutig beim sichtlauten Jagen beobachtet, so kann der Sichtlaut auf Wunsch des Hundeführers auf dem Formblatt unter "Bemerkungen" ergänzend vermerkt werden, auch wenn der Spur-/Fährtenlaut nicht bestätigt wird.
- 2) Der Nachweis auf der Hasenspur (§ 4, Abs. 3) kann in der Zeit von Anfang September bis Ende April erbracht werden. Der Nachweis an Schalenwild (§ 4, Abs. 4 und 7) ist nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Januar möglich. Der Nachweis ist nicht als Training dafür zu nutzen, um mit dem Hund das Ausarbeiten von frischen Wildspuren und -fährten zu üben oder um die Anlage zum lauten Jagen zu fördern. Die Anzahl der Spuren / Fährten wird deshalb auf maximal 3 pro Hund begrenzt. Hat der Hund den Spur- oder Fährtenlaut eindeutig nachgewiesen, so wird der Hund nicht mehr weiter geprüft.

§ 8 Aufwandsentschädigung und Gebühren

- 1) Die Prüfer erhalten vom ÖJV-BW auf Antrag eine Aufwandsentschädigung gemäß Geschäftsordnung des ÖJV-BW.
- 2) Revierinhaber, die ihr Revier für die Abnahme des Nachweises zur Verfügung stellen, erhalten auf Antrag vom ÖJV-BW eine angemessene Entschädigung.
- 3) Für die Abnahme des Nachweises erhebt der ÖJV-BW eine Gebühr vom Hundeführer (Nenngeld). Das Nenngeld ist auch geschuldet, wenn der Hund den Nachweis nicht erbringen konnte. Das Nenngeld muss spätestens drei Werktage vor Abnahme des Nachweises auf dem Konto des ÖJV-BW eingehen.
- 4) Nenngeld ist Reuegeld und wird nur in begründeten Ausnahmen rückerstattet. Hierüber entscheidet der Fachbereichsleiter Jagdhunde in Abstimmung mit dem Vorstand des ÖJV-BW.
- 5) Die Höhe der Gebühren und Entschädigungen wird vom Vorstand festgelegt, bei Bedarf angepasst, und vereinsüblich bekanntgemacht.

§ 9 Gefahrenübergang und Haftungsausschluss

- 1) Es liegt alleine in der Verantwortung des Hundeführers gem. § 3 Abs. 4, ob er seinen Hund unter den konkreten Umständen schnallt oder nicht. Das Schnallen des Hundes erfolgt auf eigene Gefahr.
- 2) Der ÖJV-BW übernimmt für Schäden, die bei Hund oder Hundeführer bei der Abnahme des Nachweises entstehen, und für Schäden, die der Hund möglicherweise anrichtet, keinerlei Haftung. Der Hundeführer verpflichtet sich durch Zahlung des Nenngeldes, den ÖJV-BW und die Prüfer von Schadensansprüchen Dritter jeglicher Art entsprechend freizustellen.

In diesem Dokument wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit und der Platzersparnis i.d.R. auf die Genderschreibweise verzichtet. Wir hoffen auf Ihr Verständnis. Selbstverständlich versteht der ÖJV-BW Jagd und Jagdhundeführung nicht als Männerdomäne.